31.08.2011 3

# Inhaltsverzeichnis

## Seite

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Ordnung der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) 93

Errichtung des Courant Forschungszentrums „Textstrukturen“ (Courant Research

Centre „Text Structures“) 114

Ordnung des Courant Forschungszentrums „Textstrukturen“ (Courant Research

Centre „Text Structures“) 115

Änderung des DFG-Forschungszentrums Center for Molecular Physiology of the

Brain (CMPB) 128

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 17.08.2011 im Einvernehmen die Ordnung der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) (Graduate School of Humanities Göttingen) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBI. Nr. 14/2011 S. 202) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1699)).

**Ordnung der**

**Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG)**

**(Graduate School of Humanities Göttingen)**

**der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Allgemeines**

**§ 1 Definition, Trägerschaft und Zielsetzung**

(1) Die Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) (Graduate School of Humanities Göttingen) der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Graduiertenschule) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) An der Graduiertenschule sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Theologische Fakultät sowie Philosophische Fakultät.

(3) **1**Neben den Trägerfakultäten sind die Fakultäten beteiligt, die allein oder gemeinsam strukturierte Promotionen im Rahmen eines Graduiertenkollegs, Promotionsprogramms oder Promotionsstudiengangs (im Folgenden gemeinsam Promotionsprogramm genannt) mit theologischen oder geistes- beziehungsweise kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten einschließlich ihrer interdisziplinären Bezüge anbieten, solange dieses Promotionsprogramm in die Graduiertenschule aufgenommen ist. **2**Wird ein Promotionsprogramm durch mehrere Fakultäten angeboten, so einigen sich die Dekanate dieser Fakultäten auf die federführende Fakultät.

(4) **1**Die Graduiertenschule dient dem Ziel, für Promovierende in theologischen oder geistes- beziehungsweise kulturwissenschaftlichen Fachgebieten eine strukturierte Ausbildung von hoher fachlicher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu koordinieren, zu gewährleisten und weiterzuentwickeln. **2**Die Graduiertenschule koordiniert und unterstützt die Arbeit der Promotionsprogramme, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt für die Qualitätssicherung.

**§ 2 Aufgaben**

(1) **1**Die Graduiertenschule setzt Qualitätsstandards für eine strukturierte Promotion an der Philosophischen und der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen sowie an der GSGG und kontrolliert und gewährleistet ihre Einhaltung. **2**Die Graduiertenschule kann den Trägerfakultäten den Erlass einer durch die Fakultätsräte zu beschließenden Rahmenpromotionsordnung vorschlagen.

(2) **1**Die Graduiertenschule übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Gewährleistung eines verbindlichen Betreuungsverhältnisses zwischen Promovierenden und dem Betreuungsausschuss (Thesis Committee), das durch eine von beiden Seiten eingegangene Doktorandenvereinbarung definiert ist;

b) die Bereitstellung des Angebots einer „strukturierten Individualpromotion“ für nicht-programmgebundene Promovierende

c) die Vergabe von Überbrückungsstipendien und Reisekostenbeiträgen an Promovierende nach Maßgabe vorhandener Mittel;

d) die finanzielle Unterstützung von selbstorganisierten forschungsbezogenen Aktivitäten von Promovierenden (Tagungen) nach Maßgabe vorhandener Mittel;

e) die Koordination und Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung von überfachlichen Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen;

f) die Organisation von interdisziplinären Veranstaltungen;

g) die Vernetzung der Promovierenden untereinander und mit den kooperierenden Forschungseinrichtungen;

h) die außerfachliche Betreuung ausländischer Promovierender und die Vermittlung von Auslandskontakten;

i) die Vernetzung des Informationsangebots der beteiligten Promotionsprogramme;

j) die Prüfungsverwaltung, soweit sie nicht vom einzelnen Promotionsprogramm oder den Trägerfakultäten selbst übernommen wird.

**2**Soweit die Prüfungsverwaltung nicht durch die Graduiertenschule wahrgenommen wird, haben die zuständigen Prüfungsämter an die Graduiertenschule diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule, insbesondere zur Qualitätssicherung, erforderlich sind.

(3) Inhalt, Art und Umfang der Promotionsausbildung werden in den Promotionsordnungen der Trägerfakultäten und den Ordnungen der in die GSGG aufgenommenen Programme festgelegt.

II. Organisation

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe der Graduiertenschule sind der Vorstand, die Geschäftsführung, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

(2) 1Die Graduiertenschule kann in andere Einrichtungen gegliedert werden. 2Eine Einrichtung ist im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer Ordnung zuständig. 3Die Ordnung wird nach Stellungnahme durch den Vorstand der Graduiertenschule und die Fakultätsräte der Gründerfakultäten im Einvernehmen durch den Senat und das Präsidium beschlossen.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) **1**Mitglieder der Graduiertenschule sind

a) die „lehrenden Mitglieder“ („senior members“), das heißt sämtliche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die im Rahmen eines aufgenommenen Promotionsprogramms prüfungsberechtigt oder Mitglieder eines Betreuungsausschusses sind;

b) die „promovierenden Mitglieder“ („junior members“), das heißt die im Rahmen eines der aufgenommenen Promotionsprogramme der Graduiertenschule Promovierenden („Programmpromovierende“), sowie diejenigen, die nicht-programmgebunden promovieren („Individualpromovierende“);

c) die Koordinatorinnen oder Koordinatoren der aufgenommenen Promotionsprogramme;

d) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG.

Angehörige der Graduiertenschule sind:

a) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied der Graduiertenschule waren und weiterhin Promovierende betreuen.

**2**Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung, Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten oder zum Mitglied eines Betreuungsausschusses sowie durch Annahme als Doktorandin oder Doktorand eines in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramms, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(2) **1**Zur prüfungsberechtigten Person eines Promotionsprogramms können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die

a) Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und denen aufgrund ihrer Promotionsberechtigung mindestens eine der Trägerfakultäten der GSGG die Prüfungsberechtigung übertragen hat,

b) ein Promotionsverfahren oder gleichwertiges Verfahren erfolgreich abgeschlossen haben und

c) entweder die Promotionsberechtigung besitzen oder ihre Eignung für eine Prüfertätigkeit auf andere Weise nachgewiesen haben; die Promotionsberechtigung wird insbesondere durch ein erfolgreiches Habilitationsverfahren oder dadurch nachgewiesen, dass ein dem Habilitationsverfahren oder dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen wurde.

**2**Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied eines Betreuungsausschusses ist wenigstens der Nachweis einer abgeschlossenen Promotion oder eines gleichwertigen Abschlusses. **3**Bei der Bestellung sind gegebenenfalls die kirchenrechtlichen Voraussetzungen zu beachten. **4**Das Nähere zur Bestellung nach Satz 1 oder 2 ist in der Prüfungs- oder Promotionsordnung des Promotionsprogramms zu regeln. **5**Der Vorstand der Graduiertenschule ist unverzüglich in Textform über die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten zu informieren.

(3) **1**Die lehrenden Mitglieder der Graduiertenschule haben das Recht und die Pflicht, Promotionen im Rahmen der jeweiligen Promotions- oder Prüfungsordnung und unter Beachtung der durch die Graduiertenschule beschlossenen Bestimmungen zu betreuen und Promotionen zu initiieren sowie zu beurteilen. **2**Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) **1**Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu der Graduiertenschule. **2**Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) Die Prüfungsberechtigung eines lehrenden Mitglieds in einem Promotionsprogramm, das kein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen ist, kann befristet und bei Bedarf verlängert werden.

(6) **1**Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. **2**Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben, die sich aus § 2 ergeben, oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. **3**Dem lehrenden Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. **4**Die Ausübung der Promotionsberechtigung eines Mitglieds oder Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen muss im Falle eines Ausschlusses sichergestellt sein. **5**Die Entscheidung ist dem lehrenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) **1**Die Mitgliedschaft eines promovierenden Mitglieds endet durch Widerruf oder Rücknahme der Aufnahme in die Graduiertenschule oder ein Promotionsprogramm oder durch die Beendigung des Doktorandenverhältnisses. **2**Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. **3**Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn

a) ein promovierendes Mitglied sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,

b) ein promovierendes Mitglied die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen hat, insbesondere gegen seine Berichtspflichten verstoßen hat,

c) das Vertrauensverhältnis zum promovierenden Mitglied endgültig zerrüttet ist und das promovierende Mitglied dies zu vertreten hat,

d) ein promovierendes Mitglied gegen die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,

e) ein promovierendes Mitglied die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat.

**4**Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist. **5**Zuständig für Widerruf oder Rücknahme der Aufnahme in die Graduiertenschule ist der Vorstand; im Übrigen ist die Zuständigkeit in der Prüfungs- oder Promotionsordnung des Promotionsprogramms zu regeln. **6**Im Falle des Widerrufs oder einer Rücknahme der Aufnahme in ein Promotionsprogramm oder der Beendigung des Doktorandenverhältnisses erlischt der Prüfungsanspruch der Doktorandin oder des Doktoranden.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) **1**Die Mitglieder der Graduiertenschule tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. **2**Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes, eines Drittels der lehrenden Mitglieder oder eines Drittels der promovierenden Mitglieder einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) **1**In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über Stand und Planungen der Graduiertenschule. **2**Die Mitgliederversammlung nimmt dazu Stellung; sie kann ferner Wünsche betreffend neue Programme und Studiengänge, das Programm an überfachlichen Zusatzqualifikationskursen sowie sonstige Erwartungen und Anregungen zum Ausdruck bringen. **3**Der Vorstand ist gehalten, sich mit den geäußerten Wünschen auf seiner nächsten Sitzung zu befassen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Sprecherin oder den Sprecher oder deren oder dessen Stellvertretung einberufen und geleitet.

**§ 6 Vorstand**

(1) **1**Die Leitung der Graduiertenschule obliegt dem Vorstand. **2**Dieser besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, von denen sieben aus der Gruppe der lehrenden Mitglieder, darunter wenigstens fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, und zwei aus der Gruppe der promovierenden Mitglieder gewählt werden. **3**Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Vorstand mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Gruppe der Koordinatorinnen oder Koordinatoren der aufgenommenen Promotionsprogramme sowie die Gleichstellungsbeauftragten der beiden Trägerfakultäten an.

(2) Die sieben lehrenden Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden wie folgt gewählt:

a) jeweils zwei vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät und von dem der Philosophischen Fakultät,

b) drei Mitglieder von den Programmverantwortlichen der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme aus deren Kreis.

(3) Die promovierenden Mitglieder wählen zwei stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertretungen aus ihrer Mitte, wobei je eines der Mitglieder der Gruppe der nicht-programmgebundenen Promovierenden („Individualpromovierende“) und eines der Gruppe der Promovierenden der aufgenommenen Programme („Programmpromovierende“) angehören muss.

(4) Die Gruppe der Koordinatorinnen oder Koordinatoren wählt das beratende Mitglied sowie dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(5) **1**Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absätzen 2 und 4 beträgt zwei Jahre. **2**Die Amtszeit der promovierenden Mitglieder beträgt ein Jahr. **3**Wiederwahl ist möglich. **4**Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz zu wählen. **5**Bis zur Wahl des Vorstandsmitglieds führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(6) Die für die Wahl zuständigen Gremien oder Gruppen können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

(7) Die Programmverantwortlichen, die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind, können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht.

(8) Der Vorstand ist verantwortlich für alle die Graduiertenschule betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetze oder diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;

b) Entscheidung über die Verwendung von der Graduiertenschule direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen, Räumlichkeiten und finanzielle Unterstützung von selbstorganisierten forschungsbezogenen Aktivitäten von Promovierenden) mit Ausnahme der einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 oder einem Promotionsprogramm zugeordneten Ressourcen und des aus Drittmitteln finanzierten Personals;

c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

d) die Entscheidung über die Gewährung von Überbrückungsstipendien und Reisekostenbeiträgen an Promovierende;

e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenschule;

f) Verabschiedung des Jahresberichts;

g) Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen;

h) Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur Qualitätssicherung der Promotionen;

i) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe dieser Ordnung.

(9) **1**Der Vorstand tagt, sobald und sooft die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal im Semester. **2**Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Programmverantwortlichen muss er unverzüglich zusammentreten und sich mit deren Anliegen befassen.

**§ 7 Sprecherin oder Sprecher**

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis derjenigen seiner lehrenden Mitglieder, die Mitglied der Philosophischen Fakultät sind, eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie aus dem Kreis derjenigen seiner lehrenden Mitglieder, die Mitglied der Theologischen Fakultät sind, die Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Graduiertenschule im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse, insbesondere gegenüber den Trägerfakultäten und der Hochschulleitung.

(3) **1**In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten. **2**Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

**§ 8 Geschäftsführung**

**1**Die Graduiertenschule richtet eine zentrale Geschäftsstelle ein, die für die operative Leitung der Graduiertenschule zuständig ist. **2**Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Vorstandssitzungen,

b) administrative und operative Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,

c) Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule gemäß § 2,

d) Erstellung eines Wirtschaftsplans gemäß den Aufgaben der Graduiertenschule,

e) Vorlage eines jährlichen Berichts über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans an den Vorstand,

f) Erstellung des Jahresberichts zu Händen des Präsidiums der Universität und der Dekanate der Trägerfakultäten,

g) Vertretung der Graduiertenschule in universitätsinternen und außeruniversitären Gremien,

h) Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen zur Qualitätssicherung,

i) Umsetzung und Evaluation der Fördermaßnahmen und Veranstaltungen der Graduiertenschule.

**§ 9 Externer Beirat**

(1) Zur Beratung in Angelegenheiten der Graduiertenschule und zur wissenschaftlichen Begleitung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Vorstandes bestellt.

(2) **1**Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. **2**Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für die verbleibende Amtszeit. **3**Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) **1**Der Beirat hat zwischen fünf und acht Mitglieder, darunter wenigstens eine Person, nach Möglichkeit aber zwei Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. **2**Alle Mitglieder sollen externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sein, die Entwicklung der Graduiertenschule zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) **1**Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. **2**Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats; sie oder er führt kommissarisch die Geschäfte bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. **3**Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) wissenschaftliche Beratung der Graduiertenschule,

b) Stellungnahme zur Tätigkeit im Berichtszeitraum.

(6) **1**Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der an die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vorstand der Graduiertenschule zu übermitteln ist. **2**Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts. **3**Das Nähere wird durch das Präsidium in einer Richtlinie geregelt.

(7) **1**Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. **2**Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Geschäftsführung der Graduiertenschule zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. **3**Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(8) **1**Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung der Graduiertenschule und der Jahresbericht, der durch die Geschäftsführung übermittelt wird. **2**Zudem kommen der Vorstand und der Beirat zu einer förmlichen gemeinsamen Sitzung zusammen, um die Situation der Graduiertenschule und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeit zu erörtern.

(9) **1**An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die lehrenden Mitglieder der Graduiertenschule teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. **2**Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. **3**Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der lehrenden Mitglieder einschließlich der Sprecherin oder des Sprechers oder deren Stellvertretung, anwesend sind. 2Eine Sitzung des Vorstandes ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Geschäftsführung mit einer Frist von einer Woche ergeht. 3Ist der Vorstand beschlussunfähig, kann die Ladungsfrist zu der Ersatzsitzung angemessen verkürzt werden. 4Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. 5Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Mitglieder der Graduiertenschule, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) **1**Die Mitgliederversammlung ist hochschulöffentlich. **2**Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens zehn vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. **3**Eine Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von einer Woche an alle Mitglieder der Graduiertenschule ergeht.

(3) Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen ist.

(4) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied der Graduiertenschule, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

**§ 11 Prüfungsverwaltung**

(1) Die Prüfungsverwaltung wird durch die Prüfungsämter der beteiligten Fakultäten geleistet, soweit diese Aufgaben nicht durch ein zentrales Prüfungsamt wahrgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme von Promotionsprogrammen anderer Fakultäten ist die Sicherstellung der hierdurch gegebenenfalls erforderlich werdenden Finanzierung der Koordinationsaufgaben und der Prüfungsverwaltung durch diese Fakultäten.

**III. Promotionsprogramme**

**§ 12 Voraussetzungen**

**1**Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsprogramms ist die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen:

a) der Nachweis eines theologischen oder geistes- beziehungsweise kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts;

b) ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber, in dem Entscheidungen über Zugang, Zulassung und Ablehnung durch ein Gremium (in der Regel Auswahlkommission oder Programmausschuss) getroffen werden, das wenigstens drei Mitglieder hat;

c) die Betreuung der Promovierenden durch Ausschüsse („thesis committees“);

d) ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Berufswege enthält.

**2**Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen das Vorhandensein spezieller Betreuungsstrukturen für ausländische Promovierende nachweisen.

**§ 13 Antrag auf Aufnahme eines Promotionsprogramms**

(1) **1**Zur Aufnahme eines Promotionsprogramms richtet die oder der Programmverantwortliche einen Antrag in Textform an den Vorstand der Graduiertenschule. **2**Der Antrag bedarf der vorherigen Genehmigung durch die das Promotionsprogramm anbietende Fakultät beziehungsweise die das Promotionsprogramm anbietenden Fakultäten.

(2) **1**Der Antrag muss eine Darstellung des Promotionsprogramms enthalten, aus welcher der theologische oder geistes- beziehungsweise kulturwissenschaftliche Themenbezug erkennbar wird. **2**Die Beschreibung muss ferner Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und angestrebte Abschlusszahlen pro Jahr enthalten und darlegen, wie erforderliche Dienste in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung organisiert werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 12;

b) die Benennung der oder des Programmverantwortlichen; wird ein Promotionsprogramm durch einen Vorstand geleitet, ist dessen geschäftsführende Leiterin oder dessen geschäftsführender Leiter die oder der Programmverantwortliche;

c) eine Liste der prüfungsberechtigten Personen;

d) das geplante Lehrprogramm, dessen dauerhafte Durchführbarkeit unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dargelegt werden muss;

e) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Promotionsprogramm beteiligen;

f) die erforderlichen Gremienbeschlüsse von Trägerfakultät und Universität zur Einrichtung des Promotionsprogramms.

(4) **1**Bei einem Promotionsstudiengang sind dem Antrag nach Absatz 1 zusätzlich die folgenden Nachweise beizufügen:

a) die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde;

b) die zugehörigen Prüfungs-, Studien-, Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie, soweit ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen ist, der Akkreditierungsbescheid.

**2**Liegt ein Akkreditierungsbescheid noch nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter der auflösenden Bedingung, dass die Akkreditierung binnen eines Jahres nachgewiesen wird.

(5) Bei drittmittelgeförderten Promotionsprogrammen sind zudem die Antragsunterlagen und der Bewilligungsbescheid beizufügen.

**§ 14 Entscheidung**

(1) **1**Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. **2**Eine Ablehnungsentscheidung ist zu begründen.

(2) **1**Die Aufnahme kann auflösend bedingt erfolgen oder befristet werden. **2**Bei drittmittelgeförderten Programmen soll die Aufnahme befristet im Umfang des Förderzeitraums ausgesprochen werden, bei Promotionsstudiengängen bis zum Ablauf der Akkreditierung.

(3) **1**Wesentliche Änderungen eines Promotionsprogramms bedürfen der Zustimmung des Vorstands. **2**Dem Vorstand ist unverzüglich jegliche Veränderung der Liste der prüfungsberechtigten Personen mitzuteilen.

**§ 15 Widerruf der Aufnahme**

(1) **1**Die Aufnahme soll widerrufen werden, wenn

a) das Promotionsprogramm die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Graduiertenschule nicht mehr erfüllt;

b) die Genehmigung durch die Trägerfakultät beziehungsweise die Trägerfakultäten entzogen wurde.

**2**Das Inkrafttreten des Widerrufs kann für einen durch den Vorstand festgelegten Zeitraum gegen Erteilung von Auflagen ausgesetzt werden, um dem Promotionsprogramm zu ermöglichen, die den Widerruf begründenden Umstände zu beseitigen.

(2) Vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Aussetzung des Widerrufs muss der Vorstand die das Promotionsprogramm anbietende Fakultät anhören.

(3) Die Entscheidungen trifft der Vorstand.

(4) Die Graduiertenschule stellt sicher, dass alle Promovierenden, die ihre Promotion vor einem Widerruf begonnen haben, ihre Promotion innerhalb der Graduiertenschule abschließen können.

**IV. Qualitätssicherung**

**§ 16 Betreuungsausschuss**

(1) **1**Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird durch das jeweilige Promotionsprogramm für jedes Promotionsverfahren ein Betreuungsausschuss („thesis committee“) bestellt. **2**Der Betreuungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern. **3**Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Graduiertenschule; im Falle einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 kann die Zuständigkeit für die Bestätigung durch die Ordnung dieser Einrichtung auf deren Leitung übertragen werden.

(2) **1**Bei „Individualpromovierenden“ schlägt die prüfungsberechtigte Hauptbetreuerin oder der prüfungsberechtigte Hauptbetreuer in Absprache mit der oder dem Promovierenden wenigstens ein weiteres Mitglied für den Betreuungsausschuss vor. **2**In diesem Fall wird der Betreuungsausschuss durch den Vorstand der Graduiertenschule bestellt.

(3) **1**Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. **2**Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten. **3**Der schriftliche Bericht muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses gegengezeichnet und an den Vorstand weitergeleitet werden. **4**Der Vorstand prüft die Vollständigkeit der Berichte und die ordnungsgemäße Durchführung der Promotionsbetreuung.

(4) **1**In einer vom jeweiligen Betreuungsausschuss und der oder dem betreffenden Promovierenden zu unterzeichnenden Betreuungsvereinbarung sind die wechselseitigen Pflichten schriftlich festzuhalten, insbesondere die Betreuungspflichten des Betreuungsausschusses und die Berichtspflichten der oder des Promovierenden. **2**Eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung ist an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule zu übersenden und dort bis zum bestandskräftigen Abschluss des Promotionsverfahrens aufzubewahren.

(5) **1**Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der oder dem Promovierenden vermittelt die oder der Programmverantwortliche, bei „Individualpromovierenden“ der Vorstand. **2**Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die zuständige Stelle andere geeignete Personen zu Betreuenden oder einen neuen Betreuungsausschuss bestellen. **3**Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der dauerhaften Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, sofern dies nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zu vertreten ist.

**§ 17 Lehrprogramm**

(1) Die GSGG trägt unter Beteiligung der Studiendekaninnen und Studiendekane der Trägerfakultäten Sorge, dass jedes Promotionsprogramm ein die Qualität der Promotionsausbildung sicherndes Lehrprogramm vorhält.

(2) Ein solches Lehrprogramm besteht aus regelmäßigen wissenschaftlichen Kolloquien, die Pflichtlehrveranstaltungen sind, und weiteren Lehrveranstaltungen, darunter vor allem solche Angebote, die

a) inhaltlich und methodisch der fachlichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen,

b) den wissenschaftlichen Diskurs über das Forschungsvorhaben ermöglichen.

(3) Darüber hinaus sollen Lehrveranstaltungen angeboten werden, welche

a) auf die Ausbildung kommunikativer oder didaktischer Kompetenz im fachlichen Kontext gerichtet sind,

b) die Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere unterstützen und der Reflexion des eigenen Forschungshandelns dienen oder

c) den überfachlichen Kompetenzerwerb fördern.

(4) Spezifische Lehrangebote der aufgenommenen Promotionsprogramme werden von den entsprechenden Programmverantwortlichen auf der Grundlage der jeweiligen Programmordnung und des Aufnahmeantrages in die GSGG sowie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät koordiniert.

(5) **1**Die zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane sind wenigstens bei der Lehrplanung zu beteiligen. **2**Die gesetzliche Zuständigkeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane bleibt unberührt.

**§ 18 Doktorgrad**

(1) Eine im Rahmen eines Promotionsprogramms Promovierende oder ein Promovierender erwirbt den Doktorgrad derjenigen Trägerfakultät, die das Promotionsprogramm anbietet.

(2) Wird das Promotionsprogramm von mehreren Fakultäten angeboten, gibt die oder der Promovierende nach Maßgabe der einschlägigen Programm- oder Promotionsordnung mit dem Aufnahmeantrag an, welchen Grad sie oder er zu erwerben beabsichtigt.

(3) Eine „Individualpromovierende“ oder ein „Individualpromovierender“ erwirbt den Doktorgrad derjenigen Trägerfakultät, in der sie oder er als Promovierende oder Promovierender angenommen ist.

**§ 19 Einschreibung**

(1) **1**Die promovierenden Mitglieder sollen während der gesamten Zeit ihres Promotionsstudiums einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein. **2**Die Einschreibung soll spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheids für das entsprechende Promotionsprogramm erfolgen; innerhalb dieser Frist ist eine Teilnahme am Promotionsprogramm bereits vor Einschreibung zulässig.

(2) **1**Bei fakultätsübergreifenden Promotionsprogrammen legt das nach der Programmordnung zuständige Gremium im Rahmen des Zugangs- und Zulassungsverfahrens fest, welcher Trägerfakultät des Promotionsprogramms und welchem Fachgebiet die oder der Promovierende zugeordnet wird; an dieser Fakultät und in diesem Fachgebiet erfolgt die Einschreibung. **2**Die Zuordnung richtet sich in der Regel nach der Fakultätszugehörigkeit der oder des Prüfungsberechtigten, die oder der eine Betreuungszusage erteilt hat, unter Berücksichtigung des thematischen Schwerpunkts des Dissertationsvorhabens.

**§ 20 Berichtspflichten**

(1) Die oder der Programmverantwortliche erstatten gegenüber dem Vorstand je Kalenderjahr einen Jahresbericht.

(2) **1**Die Geschäftsführung erstellt einmal jährlich einen Jahresbericht zum Zwecke der Qualitätssicherung, der folgende Elemente enthalten muss:

a) Bericht über die abgeschlossenen Promotionen und deren Benotung sowie die neu zugelassenen Promovierenden;

b) Darstellung zu Stand, Entwicklung und Perspektiven der Graduiertenschule einschließlich der Informationen zur Mitgliederstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

**2**Der Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch den Vorstand den Fakultätsräten der Trägerfakultäten, der Universitätsleitung und dem externen wissenschaftlichen Beirat zu übermitteln; er ist zudem den lehrenden und promovierenden Mitgliedern zugänglich zu machen.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) **1**Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. **2**Zugleich tritt die Ordnung der „Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) (Graduate School of Humanities Göttingen)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 15/2009 S. 1588) außer Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhandenen Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Ende der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.

Betreuungsvereinbarung

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgenden Mitglieder des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung ab.

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Doktorand/in]

und

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Erstbetreuer/in]

sowie

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Zweitbetreuer/in]\*\*

sowie

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [ggf. Drittbetreuer/in]\*\*

(\* nicht Zutreffendes bitte streichen

\*\* spätere Meldung gemäß Promotionsordnung möglich)

Die anzuwendenden Promotionsordnungen (im Folgenden: Promotionsbestimmungen) regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden und der Mitglieder ihres Betreuungsausschusses. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. Fakultät: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Promotionsfach/-gebiet: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Angestrebter Abschluss: Dr. [Bezeichnung des Grads]/PhD [Bezeichnung des Grads]

2. Geplantes Thema für die Dissertation (Arbeitstitel):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, die hier genannte Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d. h. der oder dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der Erstellung eines Arbeitsplans, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

4. Die Doktorandin/Der Doktorand erklärt hiermit, dass sie/er die „Ordnung für die gemeinsame Graduiertenschule der Theologischen und der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen" (Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG)) und die einschlägige Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat und sich zu deren Einhaltung verpflichtet. Dieses beinhaltet insbesondere die Erstellung eines jährlichen Berichts über den Stand und die Fortschritte des Promotionsprojekts zu Händen des Betreuungsausschusses. Programmgebundene Promovierende verpflichten sich zu Erbringung der erforderlichen Studienleistungen, insbesondere zur aktiven Teilnahme an den hierfür im Curriculum des Programms vorgesehenen Veranstaltungen. Nicht-programmgebundene Promovierende verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch eines Doktorandenkolloquiums mit jährlicher Präsentation aus dem eigenen Dissertationsvorhaben.

5. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, den mindestens jährlichen Arbeitsbericht der Doktorandin/des Doktoranden mit einem stellungnehmenden Kommentar versehen an den Vorstand der GSGG zu leiten.

6. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin/der Doktorand verpflichten sich zu der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere der „Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

7. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

8. Bei Konflikten zwischen einer oder einem Betreuenden und der oder dem Promovierenden sollen zunächst die anderen Mitglieder des Betreuungsausschusses, sodann der Vorstand der Graduiertenschule vermitteln; die Zuständigkeit anderer Gremien, insbesondere der Ombudsgremien der Universität Göttingen, bleibt unberührt.

Göttingen , den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Doktorand/in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Erstbetreuer/in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ggf. Zweitbetreuer/in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ggf. Drittbetreuer/in

**Anlage 1**

**Durchführungsplan**

|  |  |
| --- | --- |
| Arbeitsschritte | Zeitpunkt/-raum |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:**

Nach Stellungnahme des Göttingen Research Council vom 03.03.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2011 hat das Präsidium am 17.08.2011 die Errichtung des Courant Forschungszentrums „Textstrukturen“ (Courant Research Centre „Text Structures“) der Georg-August-Universität Göttingen als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität beschlossen (§ 7 Satz 5 der Richtlinie für das Zukunftskonzept „Tradition – Innovation – Autonomie“ der Georg-August-Universität Göttingen (RiLi ZuK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 38/2008 S. 4556), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.08.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2009 S. 3195); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO und § 7 Satz 6 RiLi ZuK).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

**Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben jeweils am 17.08.2011 im Einvernehmen die Ordnung des Courant Forschungszentrums „Textstrukturen“ (Courant Research Centre „Text Structures“) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl.   
S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011   
S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung**

**des Courant Forschungszentrums**

**„Textstrukturen“**

**§ 1**

**Definition und Zielsetzung**

(1) Das Courant Research Centre (CRC) „The multi-layered Text Protocol: Micro and Macro Level Structures in Written Discourses“ (MLTP), im Folgenden bezeichnet als CRC „Textstrukturen“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GO).

(2) **1**Das CRC „Textstrukturen“ ist Teil der Maßnahme Brain Gain des „Zukunftskonzepts Tradition – Innovation – Autonomie“, das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gefördert wird. **2**Es zielt auf die Zusammenführung prinzipiengeleiteter linguistischer Beschreibungsansätze, konzeptuell präzisierter narratologischer Textanalysetechniken, kognitions-pychologischer Paradigmen und neurowissenschaftlicher Methoden, um den Zusammenhang von Textstruktur, Textverstehen und Textverständlichkeit zu klären. **3**Untersucht werden Mikrostrukturen wie beispielsweise nichtkanonische Satzkonstruktionen, anaphorische Beziehungen, Tempus, Aspekt und informationsstrukturelle Parameter sowie Makrostrukturen wie die narrative Perspektive, die thematische Struktur, Erzählweisen und genrespezifische Muster. **4**Die im Zentrum angesiedelten Nachwuchsgruppen „Theoretische Linguistik“, „Analytische Literaturwissenschaft“ und „Experimentelle Psycholinguistik“ wollen gemeinsam eine theoretisch wie auch empirisch fundierte Plattform zur Beschreibung verschiedener Textstrukturebenen und ihrer wechselseitigen interpretativen Effekte entwickeln.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das CRC „Textstrukturen“ erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) interdisziplinäre Forschung im Bereich der empirischen und theoretischen Linguistik, der experimentellen Psycholinguistik, der allgemeinen und kognitiven Psychologie, der analytischen Literaturwissenschaft, der Narratologie sowie der Textwissenschaften;

b) Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten in den unter a) genannten Bereichen und ihrer Anwendungen;

c) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, sowie Workshops mit interdisziplinärer Themenstellung;

d) Verbesserung der Graduiertenausbildung, insbesondere durch die Kooperation mit der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen und dem strukturierten Promotionsprogramm „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften und ihre Geschichte”;

e) Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des CRC „Textstrukturen“;

f) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;

g) Entwicklung eines national und international sichtbaren Profils in den genannten Forschungsschwerpunkten.

(2) Entscheidungen über die Verwendung der Drittmittel nach Absatz 1 Buchstabe f) erfolgen im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und sonstiger Vorschriften durch dasjenige Mitglied des CRC „Textstrukturen“, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

**§ 3**

**Organe, Gliederung**

(1) Organe des CRC „Textstrukturen“ sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Textstrukturen“.

(2) **1**Innerhalb des CRC „Textstrukturen“ bestehen die in der Anlage aufgeführten selbständigen Nachwuchsgruppen (NWG). **2**Die Anlage wird durch die ordnungsgemäße Aufnahme, durch wesentliche Änderungen oder durch Aufhebung einer NWG geändert und ist in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.

**§ 4**

**Mitglieder und Angehörige**

(1) **1**Mitglieder des CRC „Textstrukturen“ sind:

a) das allein dem CRC „Textstrukturen“ zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG, insbesondere die Leiterinnen und Leiter der im Rahmen des Zukunftskonzepts eingerichteten Nachwuchsgruppen (im Folgenden: Nachwuchsgruppenleitung);

b) in Zweitmitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands:

aa) die von Mitgliedern oder Angehörigen des CRC „Textstrukturen“ mit Zustimmung des Präsidiums und der Fakultät der Erstmitgliedschaft vorgeschlagenen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG oder der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen am Standort Göttingen sind; hierzu gehören insbesondere die Principal Investigators und die promovierten Mitglieder der Mitarbeitergruppe; Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Mitglieder der MTV-Gruppe, die zu den Antragstellenden für das CRC „Textstrukturen“ gehören oder nach Ende ihrer Erstmitgliedschaft weiter wenigstens überwiegend am CRC „Textstrukturen“ tätig sind, sind Zweitmitglieder, ohne dass es eines Vorschlags, einer Zustimmungserklärung oder eines Vorstandsbeschlusses bedarf;

bb) die von einer Nachwuchsgruppenleitung oder einem Principal Investigator des CRC „Textstrukturen“ vorgeschlagenen Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität mit dem Abschlussziel Promotion eingeschrieben sind;

cc) die am CRC „Textstrukturen“ tätigen Mitglieder im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG, die der MTV-Gruppe zugeordnet sind.

2Die Aufnahme in Zweitmitgliedschaft bedarf der Zustimmung der betroffenen Person in Textform (Antrag), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. 3Die Zweitmitgliedschaft kann zeitlich befristet werden, längstens jedoch für die Dauer von sechs Jahren.

(2) **1**Angehörige des CRC „Textstrukturen“ sind:

a) das dem CRC „Textstrukturen“ allein zugeordnete oder am CRC „Textstrukturen“ tätige Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des CRC „Textstrukturen“ waren,

c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

d) die in den Forschungsprojekten des CRC „Textstrukturen“ Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem CRC „Textstrukturen“ betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

**2**Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend für Beschäftigte im Sinne des Satzes 1.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) 1Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem CRC „Textstrukturen“. 2Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) **1**Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. **2**Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. **3**Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. **4**Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

**§ 5**

**Mitgliederversammlung**

(1) **1**Die Sitzungen der Mitglieder des CRC „Textstrukturen“ finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. **2**Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) **1**Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. **2**Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des CRC „Textstrukturen“;

b) zu der Arbeit des Vorstandes.

**3**Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) **1**Die Mitgliederversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;

c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

**2**Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) **1**Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. 2An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen. 3Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der dem CRC „Textstrukturen“ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind.

**§ 6**

**Vorstand**

(1) **1**Die Leitung des CRC „Textstrukturen“ obliegt einem Vorstand. **2**Diesem gehören von den Mitgliedern des CRC „Textstrukturen“ nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) an:

a)vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, davon eine Leiterin oder ein Leiter im Rahmen des Zukunftskonzepts eingerichteten Nachwuchsgruppe;

b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der promovierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die überwiegend wissenschaftlich tätig sind (Mitarbeitergruppe);

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden (Doktorandengruppe).

**3**Die administrative Koordinatorin oder der administrative Koordinator ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

(2) **1**Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CRC „Textstrukturen“ aus deren Reihen gewählt. **2**Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. **3**Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. **4**Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Textstrukturen“ wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Textstrukturen“ abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. **5**Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. **6**Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) **1**Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Professorengruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. **2**Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. **3**Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. **4**Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) **1**Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr. 2Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. 3Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist weniger als eine Woche betragen. 4Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der zur Hochschullehrergruppe gehörenden Mitglieder einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. 5Das Protokoll soll allen Mitgliedern des Vorstands des CRC „Textstrukturen“ binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung im Entwurf zur Kenntnisnahme und Genehmigung innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen übersandt werden.

(5) **1**Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der Doktorandengruppe ein Jahr. **2**Wiederwahl ist möglich.

(6) **1**Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. **2**Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. **3**Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. **4**Soweit dem CRC „Textstrukturen“ weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(7) **1**Der Vorstand des CRC „Textstrukturen“ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung oder übergeordnete Regelungen einem anderen Organ zugewiesen werden. **2**Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Entscheidung über die Verwendung von zentralen Mitteln des CRC „Textstrukturen“,

b) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

d) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;

e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen des CRC „Textstrukturen“;

f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;

g) Ausarbeitung der strategischen Ausrichtung des CRC „Textstrukturen“ sowie Sicherstellung der Finanzierung in Abstimmung mit dem Präsidium;

h) Beschluss über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit; soweit die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betroffen sind muss dies im Einvernehmen mit der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter erfolgen; soweit ein Projekt ausschließlich die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betrifft, kann der Vorstand die Aufnahme eines Projekts nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes ablehnen;

i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;

j) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Forschung innerhalb des CRC „Textstrukturen“ in Abstimmung mit der Stabsstelle Zukunftskonzept und der Stabsstelle Controlling;

k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

**§ 7**

**Geschäftsführende Leitung**

**1**Die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) vertritt das CRC „Textstrukturen“ im Rahmen der durch die GO bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. **2**Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. **3**In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. **4**Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

**§ 8**

**Im Rahmen des Zukunftskonzepts eingerichtete Nachwuchsgruppen**

(1) **1**Eine Nachwuchsgruppe (NWG) wird von einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter geleitet. **2**Sie oder er ist zuständig für die Angelegenheiten nach Absatz 2. **3**Weitere Mitglieder und Angehörige sind die aus den Mitteln der NWG finanzierten oder dem Themenbereich der NWG zuarbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die von der Leitung der Nachwuchsgruppe angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Leitung einer NWG ist für die Angelegenheiten der NWG zuständig, insbesondere:

a) Beteiligung an der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;

b) Erarbeitung des Forschungsprofils der NWG;

c) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln der NWG;

d) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung der NWG unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;

e) Entscheidungen über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der einer NWG durch den Vorstand zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;

f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz innerhalb der NWG;

g) Sicherstellung der Finanzierung im Benehmen mit dem Vorstand des CRC „Textstrukturen“ und mit Zustimmung des Präsidiums;

h) Vorschlag für die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit;

i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium.

(3) **1**Für die Zwischenevaluation von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern nach drei Jahren gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der jeweils geltenden Fassung. **2**Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**

**Externer wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des CRC „Textstrukturen“ und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) im Einvernehmen mit den vom Zentrumsvorstand formulierten Vorschlägen bestellt.

(2) 1Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederbestellung ist einmal möglich. 2Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. 3Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat zwischen fünf und zehn Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) 1Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. 2Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. 3Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Unterstützung des Präsidiums, des GRC und des Vorstands des CRC „Textstrukturen“ in fachlichen Angelegenheiten des CRC „Textstrukturen“;

b) Zwischenevaluation der Nachwuchsgruppen-Leitungen innerhalb des CRC „Textstrukturen“ im dritten Jahre nach Arbeitsbeginn der jeweiligen Nachwuchsgruppe;

c) Beteiligung an der durch den GRC initiierten Evaluation des CRC „Textstrukturen“, die vier Jahre nach dessen Gründung stattfinden soll;

d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;

e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts im Rahmen einer Sitzung.

(6) Ein Mitglied des SAB bildet gemeinsam mit einem Principal Investigator ein Mentoren-Tandem für jeweils eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter.

(7) 1Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. 2Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(8) 1Der Bericht nach Absatz 5 Buchstabe e) und Abs. 7 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. 2Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(9) 1Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. 2Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. 3Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(10) 1Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. 2Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. 3Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(11) 1An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und -angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. 2Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. 3Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

**§ 10**

**Publikationstätigkeit, Finanzierungshinweis**

(1) Die wissenschaftlichen Ergebnisse von Mitgliedern des CRC „Textstrukturen“ werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) Veröffentlichungen in deutschen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Forschungszentrum „Textstrukturen“, Georg-August-Universität Göttingen“ und tragen den Vermerk „Gefördert aus Mitteln der Exzellenzinitiative". Veröffentlichungen in englischen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Research Centre Text Structures“, University of Göttingen und tragen den Vermerk "Funded by the German Excellence Initiative ".

(3) Die durch Forschung von Angehörigen des CRC „Textstrukturen“ gewonnenen Ergebnisse sollen in Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedern des CRC „Textstrukturen“ oder der geschäftsführenden Leitung des CRC „Textstrukturen“ in geeigneter Form und unter Nennung der Einrichtungsadresse veröffentlicht werden.

(4) Eine wissenschaftliche Kommunikation über die Arbeit des CRC „Textstrukturen“ erfolgt ferner durch geeignete wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen.

**§ 11**

**Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) **1**Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. **2**Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(2) **1**Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. **2**Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. **3**Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. **4**Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des CRC „Textstrukturen“, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des CRC „Textstrukturen“ das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern (Gründungsvorstand):

Prof. Dr. Anke Holler (Sprecherin)

Prof. Dr. Simone Winko (Stellvertretende Sprecherin)

Prof. Dr. Uta Lass

Prof. Dr. Annekathrin Schacht

Dr. Tobias Klauk

Jingyang Xue

Beratendes Mitglied ohne Stimmrecht: Anna Fenner (Koordinatorin).

Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 durchzuführen. Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.3.2012.

**Anlage**

Im Rahmen des Zukunftskonzeptes eingerichtete, selbständige Nachwuchsgruppen (NWG) im CRC „Textstrukturen“ (Stand zum Inkrafttreten der Ordnung):

- NWG 1: „Theoretische Linguistik“ (“Theoretical Linguistics“)

- NWG 2: „Analytische Literaturwissenschaft“ (“Analytical Literary Theory“)

- NWG 3: „Experimentelle Psycholinguistik” (“Experimental Psycholinguistics“)

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 16.08.2011 die wesentliche Änderung des DFG-Forschungszentrums „Center for Molecular Physiology of the Brain“ (CMPB) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl.   
S. 202), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699). Stellungnahme des Senats ist am 17.08.2011 erfolgt (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die beschlossenen Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht:

1.) Die Fakultät für Chemie wird als Trägerfakultät am Zentrum beteiligt.

2.) Das Zentrum „Center for Molecular Physiology of the Brain“ wird als Zentrum „Cluster of Excellence Nanoscale Microscopy and Molecular Physiology of the Brain“ mit den Sektionen „DFG-Forschungszentrum Center for Molecular Physiology of the Brain“ und „Microscopy at the Nanometer Range“ (CNMPB) fortgeführt.